Studium gewählt, mithin gewußt, daß feine fie irgend ficher ftellende gefetliche Bestimmung eriffirt, und fich beshalb alle Machtheile ihrer eigenen freien Bahl felbft zuzumeffen, ihnen ift alfo nicht zu helfen. Unders aber fieht es mit Denen, welche fich bor bem Erscheinen ber Abvocatenord= nung bem Studium ber Jurisprudeng der Advocatur halber gewidmet haben. Ihnen hat jede Ahnung bavon fehlen muffen, daß die Beftimmung bes g. 5 ber Ubvocatenord= nung je einmal gur Geltung fommen tonne, fie haben im gutem Glauben, daß wenigstens eine bestimmte Bahl jahrlich als Abvocaten immatriculirt werbe, bas Studium erwahlt. Muf fie fann man biefe Bestimmung baber nicht ohne Barte unbedingt anwenden. Es fpricht die Billigfeit bafur, bag fur fie eine bestimmte Beit festgeftellt werbe, wann fie bie Abvocatur erlangen follen und fonnen. In Diefer Begiehung habe ich einen Untrag geftellt, ber wohl als besonderer Paragraph in den Entwurf aufgenommen werben mußte, und bahin lautet:

"Diejenigen bei Abvocaten arbeitenden Rechtscandidaten, deren Probeschriften zur Zeit der Publication dieser Advocatenordnung bereits approbirt sind, werden nach Berfluß von 5 Jahren, von Approbation der Probeschriften an gerechnet, dafern es nicht früher schon geschehen, auf Ansuchen als Advocaten immatriculirt, vergl. übrigens §. 2."

Es ist das nicht etwa der Antrag, der schon bei §. 5 von mir gestellt, von der Kammer aber verworfen worden ist. Dieser war ganz allgemein, er betraf sowohl die jehigen, als die kunftigen Rechtscandidaten, Staatsdiener und Nichtstaatsdiener. Mein jehiger Antrag ist ein bedeutend restringirter, er berücksichtigt blos die bei Advocaten arbeitenden Rechtscandidaten, deren Specimina bereits approbirt sind, und schließt die Staatsdiener, welche sich eher etwas gedulden konnen, aus. Es ist also ein neuer ganz anderer als der von mir zu §. 5 gestellte Antrag und deshalb auch jeht noch zulässig.

Prafident Dr. Haafe: Mir scheint, als ob der eben vorgetragene Antrag bereits in einem, früher bei diesem Gessetz von demselben Herrn Abgeordneten gestellten, von der Kammer aber nicht angenommenen Antrag enthalten sei, ich habe jedoch die Entscheidung darüber der Kammer zu überlassen.

Abg. Dr. Hertel: Das wurde ich doch nicht finden. Ich weißzwar noch nicht, ob ich mich bewogen finden wurde, dem Antrag beizutreten, indem ich erst die Erklärung der Staatsregierung darüber abwarten wurde, wie groß die Zahl der Rechtscandidaten ist, deren Specimina bereits approbirt vorliegen, um danach zu bemessen, welchen Einfluß die Annahme jenes Antrags auf die Anzahl der Sachwalter in der nächsten Zeit haben wurde. Aber ich glaube doch, daß der Antrag wesentlich von dem vorigen verschieden ist. Er läßt die Nachtheile, welche man von dem frühern bes sorgt hat, nicht erwarten.

(Der herr Staatsminifter v. Beuft tritt ein.)

Abg. Kittner: Ich wurde mich auch in der Richtung auszusprechen haben, daß der gegenwärtige Antrag der Abg. Haberkorn doch ein anderer zu sein scheint, als der früher von ihm ausgegangene und von der Kammer versworsene. Wenn ich recht verstanden habe, so bezieht sich sein gegenwärtiger Antrag auf die Rechtscandidaten, welche bei Advocaten arbeiten, der frühere ging aber meines Wissens auf alle Rechtscandidaten. Das scheint mir doch ein wesentlicher Unterschied zu sein. Der frühere Antrag ist das majus, der jezige ist das minus, und es scheint mir, daß, wenn wir auch das majus abgelehnt haben, doch immer noch das minus annehmen können.

Referent Abg. v. Ronig: Durch Dasjenige, mas ber Ubg. Rittner geaußert hat, gelange ich gerade ju ber gegen= theiligen Schluffolgerung. Wenn ber fruhere abgeworfene Untrag, als bas Großere, bas Geringere in fich fcbließt, fo ift gleichzeitig auch uber bas Beringere mit abgeftimmt Die Rammer hatte bamals einen Unterschieb worden. machen muffen und fich vorbehalten, wenn bas Großere abgeworfen murbe, fur bas Beringere fich ju erklaren. Sie hat aber durch ihren Beschluß Beides abgeworfen und fomit glaube ich, daß man auf ben Untrag als einen bereits abgethanen nicht gurucktommen fann. Was die Sache felbst anlangt, fo ift es allerdings fehr schwer, irgend einem ju Gunften ber Rechtscandibaten in Borfcblag gebrachten Untrage entgegen zu treten. Es wünscht gewiß Jedermann ben jungen Leuten, welche fich nun einmal ber Rechts= wiffenschaft gewidmet haben, ein moglichft balbiges Ginruden in ihre volle Wirksamkeit. Allein ich muß doch wiederholen, wer ben 3med will, muß auch die Mitel wollen. Will man ben Advocatenftanb überhaupt auch außerlich beffer ftellen, will man ihm genugenbe Gubfiftenzmittel verschaffen, ohne daß er zu Debenbeschäftigungen zu greifen braucht, nun fo giebt es feinen andern Ausweg, als die Bahl der Udvocaten ju beschranken, wie bies in andern gandern langft ber Fall gewesen ift. Nur beilaufig gehe ich noch auf eine Meußerung ein, die gethan worden ift, als wurde die Bahl der gu immatriculirenden Abvocaten lediglich vom Juftizminifterium abhangen, bas ift nicht ber Fall, nachdem wir ben Bufat ju §. 49 beschloffen haben, daß allemal bie Entschließung hieruber unter bem Beirath ber Abvocatenfammer gefaßt werben foll.

Prasident Dr. Haase: Ich habe zu bemerken, daß die geehrten Sprecher sich jest lediglich an die Frage zu halten und darüber sich zu außern haben, ob der Antrag bes Abg. Haberkorn mit den bereits gefaßten Beschlussen zu vereindaren oder als bereits von der Kammer abgelehnt zu betrachten sei.

Abg. Dr. Wahle: Ich kann mit Dem, was der Herr Referent auf das Formelle geaußert hat, nicht einverstanden sein; ich glaube, es wird die Entscheidung darüber durch die Kammer zu erfolgen haben und die wird erfolgen, wenn